

Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/865)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 12. März 2008³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das schweizerische Zivilstandsregister (Infostar).

² Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie in Infostar erfasst sind.

II.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016⁴⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 123 Abs. 1

¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für den

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | (geändert) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton | 100 |
| b) | (geändert) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons | 200 |

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ SR [431.02.](#)

³⁾ BGS [131.51.](#)

⁴⁾ BGS [615.11.](#)

[Geschäftsnummer]

c)	(geändert) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung im Kanton	180
d)	(geändert) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung ausserhalb des Kantons Unteraufzählung unverändert.	320
e)	(geändert) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton (pro Jahr) Unteraufzählung unverändert.	80
f)	(geändert) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons (pro Jahr)	160

§ 126 Abs. 2 (geändert)

² Für Personen mit Niederlassung ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, XX XXXXX 2022

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.